



Niemals und auf keine Weise
sollten wir uns entmutigen lassen.

A .v. Chamisso

Liebe Eltern,

zuerst einmal wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein gesundes neues Jahr. Entgegen den Hoffnungen, die wir vor Weihnachten hatten, bleibt unsere Kindertagesstätte laut den Verordnungen des Landes Baden Württemberg bis zum 17.01.2021 geschlossen. Wir werden in dieser Zeit wieder eine Notbetreuung einrichten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme entnehmen Sie den folgenden Orientierungshilfen.

Orientierungshilfen zur Notbetreuung an den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege; Stand 6. Januar 2021

Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, werden bis einschließlich 17. Januar 2021 die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege grundsätzlich geschlossen. Über eine Öffnung ab dem 18. Januar wird noch im Lichte dann vorliegender Daten entschieden. Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können? Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind. Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Damit wir ab Montag, 11.01.2021 mit der Notbetreuung starten können, benötigen wir von Ihnen telefonisch oder per Mail eine Mitteilung, an welchen Wochentagen und zu welchen Zeiten, Sie einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Diese Mitteilung sollte **bis Freitag, 08.01.2021 bis 13.30 Uhr** bei uns in der Kita eingegangen sein. Dies geschieht aufgrund der Kurzfristigkeit dieses Mal ganz unbürokratisch. Die erforderlichen Unterlagen befinden sich im Anhang. Für Kinder, die vom 16.12. - 22.12.2020 bereits in der Notbetreuung waren, gelten die erbrachten Nachweise des Arbeitgebers. Benötigte Notbetreuungswochentage - Zeiten müssen erneut beantragt werden. Halten Sie durch, minimieren Sie Ihre Kontakte, damit wir baldmöglichst wieder gemeinsam mit allen Kindern starten können und wieder ein wenig Normalität in unseren Alltag einziehen kann.

Herzlichst

Ihre

Astrid Fliege und das gesamte Pusteblume-Team